Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Tages- oder Nachtpflege

1. Das Wichtigste in Kürze

Tagespflege oder Nachtpflege bedeutet, dass Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 eigentlich zu Hause, zum Teil aber tagsüber oder in der Nacht in einer Einrichtung gepflegt werden (sog. teilstationäre Pflege). Dafür erhalten Pflegebedürftige von der Pflegekasse je nach Pflegegrad monatlich einen Zuschuss von bis zu 2.085 €, der direkt mit den Einrichtungen abgerechnet wird. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können nur den Entlastungsbetrag in Höhe von 131 € dafür verwenden. Ein Eigenanteil, z.B. für Verpflegung und Fahrtkosten, muss von allen Pflegebedürftigen selbst finanziert werden. Pflegegeld oder/und Pflegesachleistungen für die Pflege zu Hause können zusätzlich in Anspruch genommen werden.

2. Voraussetzung

Teilstationäre Pflege kommt immer dann in Betracht, wenn die häusliche Pflege nicht ausreichend sichergestellt werden kann. Prinzipiell müssen die Vorversicherungszeit erfüllt, die Pflegebedürftigkeit festgestellt und die Tages- oder Nachtpflege bei der Pflegekasse beantragt werden (Pflegeantrag).

3. Anspruch

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege. Dies gilt z.B. wenn

- die Pflegeperson weiter berufstätig sein möchte.
- die Pflegesituation sich kurzfristig verschlechtert.
- die Pflegeperson entlastet werden soll.
- Pflegebedürftige nur stundenweise beaufsichtigt werden müssen.

4. Umfang

Pflegebedürftige werden in einer Tages- oder Nachtpflege nur**stundenweise** betreut. Die **Tagespflege** richtet sich an Pflegebedürftige, die z.B. tagsüber alleine in Ihrer Wohnung sind und stundenweise Beaufsichtigung in einer Einrichtung benötigen. Viele Tagespflegeeinrichtungen sind täglich geöffnet, einschließlich Sonn- und Feiertagen. Die **Nachtpflege** ist besonders hilfreich für Menschen mit Demenz oder Parkinson, die einen gestörten Tag-Nacht-Rhythmus haben. Die Betroffenen werden tagsüber zu Hause von Pflegepersonen oder Angehörigen gepflegt und schlafen in einer Nachtpflegeeinrichtung. Dadurch werden pflegende Angehörige entlastet. Das Angebot einer Nachtpflege ist jedoch nur **selten** verfügbar.

Zu den Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, die die Pflegekasse übernimmt, zählen z.B.

- pflegebedingte Aufwendungen
- Aufwendungen der sozialen Betreuung
- notwendige Leistungen der medizinischen Behandlungspflege
- die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück

Manche Pflegeeinrichtungen bieten auch **Wochenendpflege** an. Dieses Angebot ist aber nicht überall verfügbar.

5. Höhe und Kosten

Die Pflegekasse zahlt je nach Pflegegrad monatlich bis zu:

Pflegegrad	Leistungsbetrag 2025
1	(131 € als Entlastungsbetrag)

2	721 €
3	1.357 €
4	1.685 €
5	2.085 €

Ab 1.1.28 wird es dann voraussichtlich die nächste Erhöhung geben. Ab dann sollen die Leistungen automatisch entsprechend der Inflationsrate der jeweils letzten 3 Jahre angepasst werden.

Grundsätzlich rechnen Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege direkt mit der Pflegekasse ab. Pflegebedürftige mit **Pflegegrad 1** müssen die Leistungen allerdings zunächst selbst bezahlen. Die entstandenen Kosten können dann bei der Pflegekasse bis zur Höhe von 131 € geltend gemacht werden.

Die Einrichtungen berechnen in der Regel einen Tagessatz. Je nach Pflegegrad und Region fällt der Tagessatz bei den Anbietern bzw. Trägern solcher Einrichtungen unterschiedlich hoch aus. Im Tagessatz sind **immer** Kosten enthalten, die von allen Pflegebedürftigen selbst zu tragen sind (eigene Kosten). Diese sind:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelkosten),
- Investitionskosten und
- ggf. Fahrtkosten (für den Hin- und Rücktransport zwischen der Wohnung und der Einrichtung).

Diese eigenen Kosten können auch **teilweise** durch den Entlastungsbetrag ausgeglichen werden.

Ausnahme (gilt nur für Fahrtkosten): Wird nicht der gesamte Leistungsbetrag der Pflegekasse ausgeschöpft, dann können Betroffene den Restbetrag nutzen, um anfallende Fahrtkosten zu bezahlen.

5.1. Beispiel:

Herr Vogel hat Pflegegrad 3 und besucht an 3 Tagen pro Woche eine Tagespflege zu einem Tagessatz von 80 €. Ihm stehen 1.357 € zur Verfügung. Die Pflege kostet monatlich 960 € (80 € x 3 Tage pro Woche = 240 €, 240 € x 4 Wochen, insgesamt also 12 Tage = 960 €). Von den restlichen 397 € (1.357 € - 960 € = 397 €) kann er z.B. den Fahrdienst bezahlen.

Zusätzlich muss Herr Vogel den **Eigenanteil** erbringen, der bei dieser Beispielrechnung nicht berücksichtig ist. Beträgt der Eigenanteil z.B. 20 € pro Tag, muss Herr Vogel für 12 Tage 240 € selbst aufbringen. Dieser Betrag wird **nicht** von der Pflegekasse übernommen.

6. Einrichtungen

Einrichtungen, die Tages- oder Nachtpflege im Sinne der Pflegeversicherung anbieten, müssen eine Zulassung nach § 71 Abs. 2 SGB XI haben. Nacht- und Wochenendpflege sind nicht überall verfügbar. Die Pflegekassen haben Verzeichnisse der regionalen Pflegeeinrichtungen einschließlich Leistungs- und Preislisten.

7. Welche Pflegeleistungen gibt es zusätzlich?

Teilstationäre Pflege kann mit Pflegesachleistung , Pflegegeld oder Kombinationsleistung kombiniert werden.

Tages- und Nachtpflege können neben Pflegesachleistung/Pflegegeld in**vollem** Umfang in Anspruch genommen werden.

Leistungen der Tages- und Nachtpflege, die monatlich nicht in Anspruch genommen werden, verfallen. Sie können nicht auf einen anderen Zeitraum übertragen werden oder mit anderen Leistungen verrechnet werden.

7.1. Praxistipp

Mit Klick auf Tabelle Pflegeleistungen erhalten Sie einen Überblick über die Leistungen der Pflegeversicherung für 2025.

8. Wer hilft weiter?

Adressen von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen erhalten Sie bei Pflegekassen und Pflegestützpunkten .

9. Verwandte Links

Ratgeber Pflege

Tabelle Pflegeleistungen

Pflegeleistungen

Vollstationäre Pflege

Ersatzpflege

Kurzzeitpflege

Gemeinsamer Jahresbetrag

Häusliche Pflege Pflegeversicherung

Reha für pflegende Angehörige

Rechtsgrundlagen: § 41 SGB XI